

Procédure civile et poursuites – Zivilprozessrecht und SchKG

In der Betreibung auf Grundpfandverwertung ist der Schuldbrief Rechtsöffnungstitel für das Grundpfandrecht und auch für die Grundpfandforderung, soweit der betriebene Schuldner im Titel aufgeführt ist. *Dans la poursuite en réalisation de gage immobilier, la cédula hypothécaire vaut titre de mainlevée tant pour le droit de gage que pour la créance garantie, dans la mesure où le débiteur poursuivi figure dans le titre.*

(159) Die Bank X betrieb Y und Z auf Grundpfandverwertung. Als Forderungsurkunde legte die Bank X einen ihr sicherungsübereigneten Namensschuldbrief ins Recht. Das Gerichtspräsidium Brugg gewährte der Bank X daraufhin die provisorische Rechtsöffnung; dies jedoch nur für die Forderung gestützt auf die Darlehensverträge, nicht hingegen für das Grundpfandrecht –, und zwar mit der Begründung, Y und Z seien im Schuldbrief nicht als Schuldner aufgeführt. Mit kantonaler Beschwerde machte die Bank X geltend, es sei provisorische Rechtsöffnung auch für das Grundpfandrecht zu erteilen. Das Obergericht des Kantons Aargau wies die Beschwerde ab. Das mit Beschwerde in Zivilsachen angerufene Bundesgericht liess sich wie folgt vernehmen. *BGE 134 III 71; 5A_481/2007 (6.11.2007)*

Erwägungen des Gerichts: 1. Rechtsöffnungsentscheide sind keine vorsorglichen Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG, sondern materielle Entscheide (BGE 133 III 399), weshalb alle Rügen im Sinne von Art. 95 BGG zulässig und frei überprüfbar sind. 2. Wird als Sicherheit für eine Grundforderung (z.B. eine Darlehensforderung) ein Schuldbrief übereignet, so wird der Empfänger Gläubiger der Grundpfandforderung und des Grundpfandrechts sowie Eigentümer des Grundpfandtitels. Der Fiduziar (vorliegend: die Bank X) ist dann gleichzeitig Gläubiger der parallel bestehenden Forderung aus dem Grundverhältnis (Darlehensforderung, Grundforderung) und der Grundpfandforderung. 3. Unter Vorbehalt des beneficium excussionis realis hat der Gläubiger die Wahl, für die Grundforderung die Betreibung auf Pfändung einzuleiten und als Rechtsöffnungstitel den gegengezeichneten Darlehensvertrag vorzulegen, oder für die Grundpfandforderung und das Grundpfandrecht die Betreibung auf Grundpfandverwertung anzuhängen. 4. Entscheidet sich der Gläubiger für die Grundpfandverwertung, so kann er als provisorischen Rechtsöffnungstitel für die (im Rahmen der Betreibung auf Grundpfandverwertung geltend zu machende) Grundpfandforderung und das Grundpfandrecht den Schuldbrief einreichen. Der Schuldbrief stellt dabei eine öffentliche Urkunde dar, welche gegenüber dem in der Skriptur bezeichneten Schuldner als Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 82 Abs. 1 SchKG gilt. 5. Stimmt der im Schuldbrief bezeichnete Schuldner nicht mit dem Rechtsöffnungsgegner überein, weil ein späterer Schuldnerwechsel im Papier nicht nachgetragen worden ist, so gebricht es an der notwendigen Identität zwischen dem Betriebenen mit dem (aus dem Schuldbrief) Verpflichteten, weshalb diesfalls der Schuldbrief allein als Rechtsöffnungstitel für die Grundpfandforderung nicht genügt (und folglich keine provisorische Rechtsöffnung gegen den Betriebenen zu erteilen ist). 6. Im Verfahren der Betreibung auf Grundpfandverwertung kann nur die Grundpfandforderung in Betreibung gesetzt werden. In diesem Verfahren stellt jedoch der Darlehensvertrag keinen tauglichen provisorischen Rechtsöffnungstitel dar, da zufolge der Verkörperung der Grundpfandforderung im Schuldbrief einzig der Schuldbrief selbst (allenfalls in Verbindung mit einer schriftlichen Schuldübernahme für die Grundpfandforderung in einem anderen Dokument) als provisorischer Rechtsöffnungstitel taugen würde.

Anmerkungen: 1. Die Bank X hatte im bundesgerichtlichen Verfahren geltend gemacht, ihr sei mangels Anfechtung des erstinstanzlichen Entscheides durch die im Verfahren der Betreibung auf Grundpfandverwertung betriebenen Schuldner für die im Schuldbrief inkorporierte Grundpfandforderung (d.h. also nicht für die Grundforderung, wie die Begründung des erstinstanzlichen Entscheides offenbar lautete) rechtskräftig provisorische Rechtsöffnung erteilt worden, weshalb ihr als notwendige Folge davon vor Obergericht auch für das Grundpfandrecht (als Nebenrecht zur Grundpfandforderung) hätte provisorische Rechtsöffnung erteilt werden müssen. Das Bundesgericht qualifizierte diesen Standpunkt als mit materiellem Bundesrecht unvereinbar, da beim Schuldbrief die Grundpfandforderung und das Grundpfandrecht eine strikte Einheit bilden würden, wobei beide Elemente (die Grundpfandforderung und das Grundpfandrecht) notwendigerweise das gleiche Schicksal teilen würden. Dieser Auffassung ist zuzustimmen. 2. Sodann hält das Bundesgericht fest, dass der Schuldbrief notwendiger und hinreichender Rechtsöffnungstitel für die Grundpfandforderung und das Grundpfandrecht bilde, weshalb zum Vorherein ausgeschlossen sei, dass die Rechtsöffnung für das eine Element vorab in Rechtskraft erwachsen könnte und gestützt hierauf für das andere Element in zweiter Instanz aus rein prozessualen Gründen die Rechtsöffnung erteilt werden müsste. Das Bundesgericht war der Meinung, dass in casu infolge Fehlens eines tauglichen provisorischen Rechtsöffnungstitels für die Grundpfandforderung schon die (materiellrechtliche) Prämisse für einen Gleichlauf (nämlich: provisorische Rechtsöffnung) von Grundpfandforderung und Grundpfandrecht nicht gegeben war. Der (von der ersten Instanz zu Unrecht missachtete) materiellrechtliche Gleichlauf zwischen Grundpfandforderung und Grundpfandrecht konnte daher im Rechtsmittelverfahren vor dem Obergericht deshalb nicht automatisch korrigiert werden, da dieser (an sich zwingende) Gleichlauf im vorliegenden Fall das (unrichtige) Ergebnis der ersten Instanz (welche richtigerweise überhaupt keine provisorische Rechtsöffnung hätte erteilen dürfen) noch verstärkt bzw. «verschlimmert» hätte. 3. Wenn indes das Bundesgericht alsdann ausführt, dass es «wohl angezeigt gewesen [wäre], dass das Obergericht aus seinen zutreffenden Erwägungen die Konsequenzen gezogen und den erstinstanzlichen Entscheid von Amtes wegen kassiert hätte», so ist ihm nicht zu folgen, denn: Trotz des Umstandes, dass für die Grundpfandforderung im vorliegenden Fall (infolge fehlender Identität zwischen den Betriebenen und den aus dem Schuldbrief Verpflichteten) nie ein tauglicher provisorischer Rechtsöffnungstitel bestanden hatte, hatte der erstinstanzliche Richter für die Grundpfandforderung (zwar zu Unrecht, vgl. Anmerkung 2 hievon, aber eben dennoch) provisorische Rechtsöffnung erteilt. Infolge fehlender Anfechtung dieser provisorischen Rechtsöffnung (für die Grundpfandforderung) durch die betriebenen Schuldner Y und Z ist die provisorische Rechtsöffnung (für die Grundpfandforderung) rechtskräftig geworden, auch wenn dies – wie erwähnt – materiell ein Fehlurteil darstellte. Aufgrund des aus der Dispositionsmaxime abzuleitenden Grundsatzes des Verbotes der reformatio in peius in Rechtsmittelverfahren hätte es daher dem Obergericht – entgegen den bundesgerichtlichen Ausführungen – nicht zugestanden, den erstinstanzlichen Entscheid (mit dem provisorische Rechtsöffnung für die Grundpfandforderung gewährt worden war) von Amtes wegen aufzuheben. Für eine derartige (vom Bundesgericht in Erwägung gezogene) «amtswegige Kassation» durch das Obergericht bestand nach dem Gesagten deshalb kein Raum, da dies im Ergebnis eine Schlechterstellung der beim Obergericht beschwerdeführenden Bank X bedeutet hätte, wohingegen die Bank X mit ihrer Beschwerde an das Obergericht eben gerade die Verbesserung ihrer Rechtsposition (mit dem Begehren auf Erteilung der provisorischen Rechtsöffnung auch für das Grundpfandrecht) angebeht hatte. Eine derartige Schlechterstellung der beschwerdeführenden Bank X wäre aber nur dann zulässig gewesen, wenn auch die beiden betriebenen Schuldner Y und Z (selbständig) eine eigene Beschwerde erhoben hätten, was im referierten Fall aber eben nicht der Fall war. (pre)